

## **BvCM e.V. Stellungnahme zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren**

Der Bundesverband Credit Management e. V. (BvCM) begrüßt ausdrücklich, dass mit Umsetzung der EU-Richtlinie zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren ein gesetzlich geregeltes Restrukturierungsverfahren für Unternehmen geschaffen wird, welches eigenständig ist und neben den Möglichkeiten einer „Sanierung“ aus dem Insolvenzrecht steht. Der Verband regt an, damit zugleich den „Etikettenschwindel“ mit dem aktuell noch in der Insolvenzordnung verorteten Schutzschirmverfahren („sanierungsvorbereitendes Eröffnungsverfahren“ – sic!) zu beenden. Insbesondere sieht der Verband in der Befreiung vom Stigma der Insolvenz die Chance, in die Krise geratene Unternehmen früher dazu zu bewegen, erforderliche Sanierungsschritte zu unternehmen und damit die Erfolgsaussichten der Sanierungsbemühungen deutlich zu verbessern.

Eine Verbesserung der Rettungschancen angeschlagener Unternehmen kommt letztlich auch seinen Gläubigern zugute. Diese erlangen nicht nur die Chance, den Geschäftspartner für die Zukunft zu erhalten, sondern können auf diese Art auch das Risiko und insbesondere den Umfang eigener Forderungsverluste reduzieren. Unbedingt verhindert werden muss aber, dass die Akzeptanz des neuen Verfahrens durch Missbrauch beschädigt wird und die Gläubiger der zu sanierenden Unternehmen mit weiteren Risiken belastet werden.

Auch wenn das Verfahren aus praktischen Gründen nicht einer umfassenden Kontrolle durch das Gericht unterliegen sollte, würde der Verband es begrüßen, wenn es von Beginn an in einen formellen gerichtlichen Rahmen eingebunden wäre. Von der Ermächtigung zur Einführung einer Bestandsfähigkeitsprüfung nach Art. 4 Abs. 3 sollte dringend Gebrauch gemacht werden; sie könnte inhaltlich an das Vorgehen zur Erlangung der heutigen Bescheinigung nach § 270b InsO angelehnt werden und sollte unbedingt die Feststellung enthalten, dass das zu sanierende Unternehmen aktuell nicht zahlungsunfähig ist.

---

Was die Einsetzung eines Restrukturierungsbeauftragten angeht, sind wir der Ansicht, dass diese zwar nicht „per se“ erforderlich sein wird. Der nationale Gesetzgeber sollte aber im Interesse des Gläubigerschutzes von den Möglichkeiten einer Erweiterung des Kreises der Fälle notwendiger Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten Gebrauch machen. Die einschlägigen Fälle sollten dabei ebenso klar definiert sein, wie die Anforderungen an die Person.

Im Interesse der Gläubiger zu sanierender Unternehmen fordert der BvCM ferner, dass bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht darauf geachtet wird, dass unbillige Härten vermieden werden, die sich aus der unveränderlichen Festschreibung von vor Beginn des Moratoriums bereits bestehenden Lieferverpflichtungen gemäß Art. 7 Abs. 4 und 5 der Richtlinie ergeben können. Andernfalls drohen Gläubigern hier weitere Schäden zu entstehen, nicht nur durch Verlust ihrer Rechte aus § 321 BGB, sondern auch durch die Beeinträchtigung weiterer zuvor vereinbarter Sicherungsrechte, wie etwa des Eigentumsvorbehalts.

Schließlich ist es dem BvCM ein Anliegen, sicherzustellen, dass Zahlungen, die im Rahmen der Unterstützung der Sanierungsbemühungen durch Lieferanten erlangt werden, im Falle einer späteren Insolvenz umfassend anfechtungsfrei gestellt werden. Eine entsprechende Regelung findet sich in den Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie. Das ist gut und richtig. Bei der Umsetzung in nationales Recht muss dafür gesorgt werden, dass dieser Anfechtungsschutz nicht durch die in den genannten Artikeln der Richtlinie ausdrücklich erwähnten Vorbehalt anderer (bereits bestehender) nationaler Anfechtungsvorschriften – in Deutschland insbesondere die §§ 129 ff InsO und ganz besonders den zuletzt intensiv diskutierten § 133 InsO – ausgehebelt wird.

Kleve/Berlin, 16.07.2019

RA Dr. Thomas Kluth CCM  
Vorstand Recht  
BvCM e.V.

RA Lutz Paschen  
Hauptstadtrepräsentant  
BvCM e.V.

---

## **Über den BvCM**

Der Bundesverband Credit Management e. V., mit Sitz in Kleve, etabliert und professionalisiert seit mehr als 15 Jahren das Credit Management in Deutschland. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und steht als kompetenter Ratgeber für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft im Bereich Credit Management zur Verfügung.

Der Verband zählt aktuell über 1.500 Mitglieder – vom sog. Mittelständler bis hin zum sog. Global Player der deutschen Wirtschaft. Seine Mitglieder verantworten jährlich (Lieferanten-) Kreditentscheidungen im Wert von über 960 Milliarden EURO. Auf Basis der Qualifizierungsprogramme zum CCM® und CCC® schafft der BvCM ein umfangreiches Qualifizierungsangebot, mit bisher mehr als 1.200 Absolventen.

[www.credit-manager.de](http://www.credit-manager.de)

---